



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte als
Untere Immissionsschutzbehörden NRW

über die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster als
Obere Immissionsschutzbehörden NRW

sowie an den
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter

nachrichtlich:

- An das
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW

Nur mit elektronischer Post

**Immissionsschutz / Tierhaltungsanlagen – Vollzug der TA Luft 2021
hinsichtlich baulicher und betrieblicher Maßnahmen gemäß
Nr. 5.4.7.1 lit. c) – hier: Aktualisierungen/Fortschreibungen zum
Erlass vom 15.12.2023 (sog. 'NRW-Fütterungserlass'¹)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr (MUNV) des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) des Landes Nordrhein-
Westfalen möchten wir Sie im Hinblick auf den hiesigen 'Fütterungserlass'
über folgende Aktualisierungen informieren:

15.11.2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
61.11.03.03-0004600
bei Antwort bitte angeben

Dominik M. Schüffeln
Telefon: 0211 / 4566 – 852
dominik.schueffeln@munv.nrw.de
munv.nrw.de

Joachim Hartung
Telefon: 0211 / 3843 – 2223
joachim.hartung@mlv.nrw.de
mlv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

¹ <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/schweinehaltung/pdf/nrw-fuetterungserlass.pdf>



I.)

Mit dem vorbezeichneten Erlass wurden Sie darüber informiert, dass gemäß der dortigen Nummer 3.1.3 (Nachweis über die Nutzung des LfL-Berechnungstools) Anlagenbetreiber bisher mit Hilfe des von der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL, Bereich ITE, IAB) zur Verfügung gestellten Excel-Programms '*Stallbilanz für Betriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung zur Plausibilisierung der Best Verfügbaren Technik (BVT) im Bereich Futter und Fütterung*' erforderliche N/P-Bilanzierungen haben vornehmen können.

Seite 2 von 3

Im Zuge der mittlerweile fortgeschrittenen länderübergreifenden Arbeiten hierzu, freuen wir uns, Sie darüber informieren zu können, dass ab sofort seitens des DLG Arbeitskreises Futter und Fütterung (DLG AK FF)² – zentral für die Bundesrepublik Deutschland – ein Stallsaldierungsprogramm zur Verfügung gestellt werden kann.

Ausweislich der Begründung zur TA Luft 2021³ können die Empfehlungen des DLG AK FF beim Umgang mit neuen Erkenntnissen im Bereich Futter und Fütterung herangezogen werden. Insoweit empfehlen wir Ihnen in diesem Zusammenhang das vom DLG AK FF kürzlich herausgegebene DLG kompakt 03/2024, mit den hierin enthaltenen ergänzenden Erläuterungen.

Das neue vom DLG AK FF zur länderübergreifenden Anwendung empfohlene Stallsaldierungsprogramm steht Ihnen ab sofort unter der folgenden URL zum Download bereit:

<https://www.dlg.org/landwirtschaft/tierhaltung/futtermittelnet/stallbilanz-rechner-fuer-schweinehaltende-betriebe-nach-duengerecht/stallbilanz-in-schweine-und-gefluegelhaltende-n-betrieben-nach-emissionsrecht-bvt>

II.)

Abweichend von den bisherigen Regelungen unter Nummer 3.2 möchten wir Sie im Hinblick auf die '*Einbeziehung qualifizierter Dritter*' zum Fütterungsnachweis auf das unter der Webseite <https://www.landwirtschafts->

² <https://www.dlg.org/landwirtschaft/tierhaltung/futter-und-fuetterung>

³ Vgl. auf Seite 523 die Begründung zu '*Buchstabe c) in Verbindung mit Anhang 10*' der TA Luft 2021 in BR-Drucksache 767/20 vom 17.12.2020 unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/neufassung-der-ersten-allgemeinen-verwaltungsvorschrift-zum-bundes-immissionsschutzgesetz-technische-anleitung-zur/271626>



[kammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/schweinehaltung/fuette-rung/fuetterungsvorgaben-ta-luft.htm](https://www.lai-immissionsschutz.de/landwirtschaft/tierproduktion/schweinehaltung/fuetter-rung/fuetterungsvorgaben-ta-luft.htm) veröffentlichte und hier auch als **ANLAGE** beigefügte Schreiben *“Anforderungen an die Qualifikation Dritter nach Nr. 3.2 des Erlasses 'Immissionsschutz / Tierhaltungsanlagen – Vollzug der TA Luft 2021 hinsichtlich baulicher und betrieblicher Maßnahmen gemäß Nr. 5.4.7.1 lit. c) – hier: Neue Fütterungsvorgaben für immissionsschutzrechtlich genehmigte Nutztierhaltungen“ vom 15.12.2023' (NRW-Fütterungserlass)“* verweisen und um entsprechende Anwendung bitten.

Seite 3 von 3

III.)

Abschließend möchten wir Sie noch darüber informieren, dass die im NRW-Fütterungserlass vom 15.12.2023 auf Seite 11 unter dem dortigen Hinweis angesprochenen LAI-Vollzugsfragen mittlerweile nicht mehr (wie in dortiger Fußnote 5 vermerkt) unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/> im Bereich 'Veröffentlichungen' unter der Rubrik 'Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug' zu finden sind. Diese wurden zwischenzeitlich umorganisiert und sind fortan in der jeweils aktualisierten Fassung unter der Rubrik 'Anlagenbezogener Immissionsschutz' zu finden.

Der dortige 170 Seiten starke Vollzugsfragenkatalog datiert derzeit auf den 31.10.2024 und enthält eine noch weiter fortgeschriebene Anzahl von Vollzugs- und Auslegungsfragen; u. a. auch zur nährstoffoptimierten Fütterung von Nutztieren gemäß den Vorgaben der TA Luft 2021.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen die Verfasser dieses Erlasses unter den oben angegebenen Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Joachim Hartung

gez.
Dominik Schüffeln

ANLAGE:

- Anforderungen an die Qualifikation Dritter nach Nr. 3.2 des Erlasses 'Immissionsschutz / Tierhaltungsanlagen – Vollzug der TA Luft 2021 hinsichtlich baulicher und betrieblicher Maßnahmen gemäß Nr. 5.4.7.1 lit. c) – hier: Neue Fütterungsvorgaben für immissionsschutzrechtlich genehmigte Nutztierhaltungen“ vom 15.12.2023' (NRW-Fütterungserlass)

ANLAGE



15.11.2024

ANLAGE

**Anforderungen an die Qualifikation Dritter nach Nr. 3.2 des Erlasses
'Immissionsschutz / Tierhaltungsanlagen – Vollzug der TA Luft 2021
hinsichtlich baulicher und betrieblicher Maßnahmen gemäß Nr. 5.4.7.1 lit. c) –
hier: Neue Fütterungsvorgaben für immissionsschutzrechtlich genehmigte
Nutztierhaltungen“ vom 15.12.2023' (NRW-Fütterungserlass)**

Die Anforderung zum Nachweis der Vorgaben für eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung nach Nr. 5.4.7.1 lit. c) TA Luft richtet sich an den Anlagenbetreiber, wobei die TA Luft keine Anforderungen an die Qualifikation normiert. Im Regelfall kann aber davon ausgegangen werden, dass der Betreiber einer Tierhaltungsanlage zumindest über den Berufsabschluss „Landwirt/in“ verfügt.

Nach dem Fütterungserlass kann sich der Anlagenbetreiber für den unter Nr. 3.2 beschriebenen Nachweis der Ausscheidungswerte auch unabhängiger Dritter bedienen. Sie müssen die notwendige fachliche Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Fütterung und Erstellung von Nährstoffbilanzen haben und nachweisen.

Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation muss ein einschlägiger Fachhochschulbeziehungsweise Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) und mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung in dem Themen Fütterung und Nährstoffbilanzierung als Beratungskraft landwirtschaftlicher Betriebe nachgewiesen werden. Alternativ kann der Nachweis über einen einschlägigen Abschluss zum Meister, Techniker oder Vergleichbares und mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung in den Themen Fütterung und Nährstoffbilanzierung als Beratungskraft landwirtschaftlicher beziehungsweise gartenbaulicher Betriebe erbracht werden.

Zudem wird die regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

Zur Anerkennung gibt der beauftragte Dritte eine Eigenerklärung ab, in der bestätigt wird, dass die o. g. genannten Qualifikationen (mit entsprechenden Nachweisen) vorliegen. Die Eigenerklärung wird bei der Landwirtschaftskammer zur Anerkennung eingereicht. Mit der Anerkennung ist das Einverständnis verbunden, als „qualifizierter

Dritter“ im Sinne des Fütterungserlasses auf einer bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

(<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/schweinehaltung/beratung/berater-ta-luft.htm>) veröffentlichten Liste geführt zu werden.

Ansprechpartner bei der Landwirtschaftskammer:

Dr. Jochen Krieg

Referent für Schweine-, Geflügel- und Pferdefütterung

Telefon: 02945 989-160

Telefax: 02945 989-733

Mobil: 0175 7204686

E-Mail: jochen.krieg@lwk.nrw.de

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Haus Düsse 2

59505 Bad Sassendorf